

zu Drs. Nr. 314/17

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 19.12.2017

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

**Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung**

**nicht öffentlich**

---

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

## **Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung**

**Kreis Düren**  
**Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## I. Einleitung

Das **Pflegekinderwesen** ist eine der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des SGB VIII. Der Kreis Düren erbringt die Leistung als öffentlicher Jugendhilfeträger im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Der Pflegekinderdienst des Kreises Düren (kurz: PKD) akquiriert Pflegeeltern, führt Fortbildungen für Pflegeeltern durch und sorgt in Zusammenarbeit mit anderen Bereichen des Jugendamtes für eine angemessene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen, wobei das Wohl des Kindes immer im Vordergrund steht.

Der Kreis Düren zahlt die Pflegegelder an die Pflegeeltern, leistet Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII sowie nach SGB XII (Familiengliederung als Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung) und erteilt im Rahmen einer hoheitlichen Aufgabe nach § 44 SGB VIII Pflegeerlaubnisse zur Ausübung der Vollzeitpflege bzw. spricht Versagungen aus.

Zur Erfüllung der Aufgabe des Pflegekinderwesens kann sich der Kreis Düren der Dienste freier Träger der Jugendhilfe bedienen. Einen Teil der Aufgaben nimmt aus diesem Grunde das

auf Basis *vertraglicher Regelungen* wahr. Der Kreis Düren ist im Rahmen der Hilfeplanung für die Pflegeverhältnisse, welche von der betreut werden, verantwortlich.

**Adoptionsvermittlung** (kurz: AV) ist gemäß § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind.

Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Die Adoptionsvermittlung ist nur den nach § 2 Abs. 1 AdVermiG befugten Jugendämtern und Landesjugendämtern gestattet.

In § 7 AdVermiG ist der *grundsätzliche Ablauf* einer Adoption geregelt.

Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass für ein Kind die AV in Betracht kommt, führt sie unverzüglich sachdienliche Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse geeig-

net sind. Hält die AV die allgemeine Eignung der Bewerber für gegeben, so verfasst sie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bericht. Der Bericht enthält Angaben über die Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption. Das Kind darf nach § 8 AdVermiG erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden, wenn feststeht, dass die Bewerber geeignet sind.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) legt die *rechtlichen Voraussetzungen und Folgen* von Adoptionen fest. Den *rechtlichen Rahmen* für die Adoptionsvermittlung bilden das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), bei Auslandsadoptionen zusätzlich das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG). Das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) regelt, wie die rechtlichen Wirkungen von Adoptionen, die im Ausland vollzogen wurden, in Deutschland verbindlich festgestellt werden. Im Mittelpunkt der Adoptionsvermittlung steht das Wohl des Kindes<sup>1</sup>.

Adoption und Pflege haben gemeinsam, dass ein fremdes Kind in die Familie kommt. Beide Formen unterscheiden sich jedoch vor allem in ihrer rechtlichen Konstruktion wesentlich voneinander.

Während bei einer Adoption die rechtlichen Verbindungen zwischen Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern vollständig gekappt werden, bleibt ein Pflegekind immer ein Mitglied seiner Herkunftsfamilie. Dies liegt daran, dass eine Pflegschaft als *vorübergehende* Maßnahme verstanden wird, die zum Ziel hat, das Kind wieder zu seinen leiblichen Eltern zurückzuführen. Die leiblichen Eltern verlieren nicht den Schutz des Art. 6 GG und die Pflegeeltern müssen sich darauf einstellen, dass das Kind irgendwann einmal zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehrt<sup>2</sup>.

Die Prüfung wurde mit einem Auftaktgespräch am 27.04.2017 begonnen. In zahlreichen Gesprächen u.a. mit der Sachgebiets-, Teamleitung, dem Sachbearbeiter für die Verwendungsnachweisprüfung und dem Controller des Jugendamtes sowie weiteren Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung Düren wurden diverse Themen erörtert.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der Betrachtung der Haushaltskonsolidierungsbemühungen im Rahmen des Projektes . Die Prüfungshandlungen richteten sich auf die Frage, ob Maßnahmen des o.g. Haushaltskonsolidierungsprojektes gegriffen

<sup>1</sup> s. [www.evangelische-adoption.de](http://www.evangelische-adoption.de)

<sup>2</sup> s. [www.adoptionsinfo.de](http://www.adoptionsinfo.de)

haben und ob sie an den Fallzahlen sowie den Haushaltszahlen abzulesen waren.

Von einer Einzelfallprüfung wurde abgesehen.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

## II. Pflegekinderdienst

**Vollzeitpflege** ist eine Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie, vorübergehend oder als Dauer angelegt. Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem Haushalt verstanden<sup>3</sup>.

Es gibt verschiedene Formen der Vollzeitpflege, welche je nach Erfordernis des Einzelfalles *zeitlich befristet* oder *auf Dauer* angelegt sind.

Der Pflegekinderdienst (PKD) und die Pflegefamilien erfüllen unter Fallverantwortung des Jugendamtes den Rechtsanspruch des Minderjährigen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Pflegekinderdienst des Kreises Düren ist federführend im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Im Rahmen des Hilfeplangesprächs wird der Bedarf des Kindes ermittelt und Perspektiven zum Wohle des Kindes besprochen.

Im Hilfeplan wird die mögliche Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der Verbleib in der Pflegefamilie geklärt und verbindlich festgelegt. Ist eine Rückkehr ausgeschlossen, prüft das Jugendamt, ob die Annahme als Kind (Adoption) in Betracht kommt<sup>4</sup>.

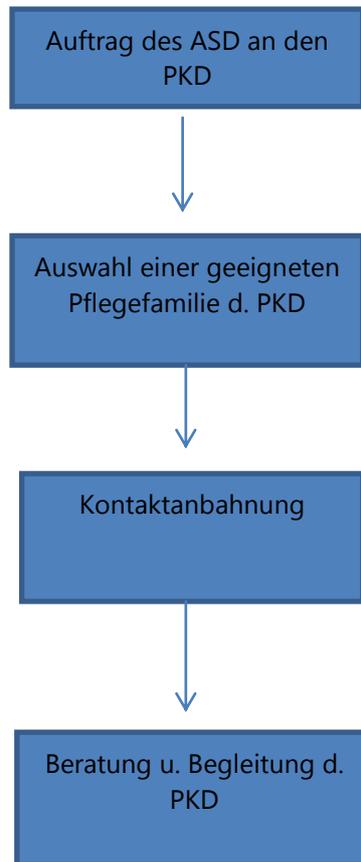
Zu den Leistungsangeboten des PKD gehört eine vollständige Dokumentation des Einzelfalles. Des Weiteren stellt der PKD der wirtschaftlichen Jugendhilfe (andere Abteilung des Jugendamtes) alle zur Berechnung des Pflegegeldes erforderlichen Daten zur Verfügung, baut einen persönlichen Kontakt zum Pflegekind auf und besucht es regelmäßig. Der PKD ist Ansprechpartner und vertrauensvoller Bera-

<sup>3</sup> s.auch Rahmenkonzeption des LVR zum Pflegekinderwesen, S. 8 ff., Auflage 2009

<sup>4</sup> s.auch Rahmenkonzeption des LVR zum Pflegekinderwesen, S. 12/13, Auflage 2009

ter in allen Belangen des Pflegeverhältnisses. Er ist das Bindeglied zwischen Pflegestelle, Jugendamt und anderen Institutionen<sup>5</sup>.

Der Verwaltungsablauf gestaltet sich folgendermaßen:



Das Pflegeverhältnis kann beendet werden durch

- Wechsel der Hilfeart
- Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Erreichen der Volljährigkeit
- Adoption<sup>6</sup>.

### III. Adoptionsvermittlung

Zu unterscheiden ist zwischen:



<sup>5</sup> s. auch Rahmenkonzeption des LVR zum Pflegekinderwesen, S.16, Auflage 2009

<sup>6</sup> s. Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen, LVR, Auflage 2009

Eine Adoption wird als Inlandsadoption bezeichnet, wenn zum Zeitpunkt der Adoptionsvermittlung die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und auch das zu adoptierende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat<sup>7</sup>.

Haben sich Eltern oder eine Mutter entschieden, ihr Kind zur Adoption freizugeben oder sind in der Überlegung, findet zunächst ein sog. Abgabegespräch statt. Hierin werden seitens der Adoptionsvermittlung die rechtlichen Konsequenzen einer Adoption sowie mögliche Alternativen zu einer Adoption erläutert.

### **Volladoption**

Im weiteren Verlauf muss eine schriftliche Beauftragung des Jugendamtes zur Adoptionspflege durch die Herkunftseltern erfolgen. Unmittelbar nach der Geburt wird dann im Krankenhaus der Erstkontakt der potentiellen Adoptionsbewerber mit dem Kind hergestellt, wobei die Geeignetheit der Adoptionsbewerber im Sinne des Adoptionsvermittlungsgesetzes zuvor vom Amt geprüft wurde.

Nach 8 Wochen muss die leibliche Mutter (bzw. müssen die Herkunftseltern, sofern der Vater bekannt ist) beurkunden, dass sie das Kind aus freien Stücken zur Adoption freigibt (§ 1747 Abs.2 BGB). Bis zu diesem Zeitpunkt ist die leibliche Mutter im Sorgerecht. Ab der Beurkundung bis zu einem Jahr läuft die sog. Adoptionspflegezeit. Die klassische Adoption erfolgt dann nach einem Jahr und wird durch Beschluss des Familiengerichtes begründet. Das Jugendamt muss in einem Anhörungstermin darüber informieren, ob innerhalb des Jahres zwischen dem Kind und den angehenden Adoptiveltern ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist (§ 1741 BGB). Erst durch diese gerichtliche Entscheidung befinden sich die Adoptiveltern im Sorgerecht. Den Namen der Adoptiveltern erhält das Kind auch erst mit Beschluss des Familiengerichts.

Die im Rahmen der notariellen Beurkundung anfallenden Notargebühren übernimmt der Kreis Düren.

### **Stiefkindadoption**

Erste Voraussetzung für die Stiefkindadoption ist, dass das Stiefelternteil mit einem leiblichen Elternteil verheiratet sein muss. Die zweite Voraussetzung ist, dass das andere leibliche Elternteil der Annah-

<sup>7</sup> s. auch [www.evangelische-adoption.de](http://www.evangelische-adoption.de)

me des Kindes zustimmen muss (§ 1749 BGB). Die Erklärung bzw. Einwilligung bedarf nach § 1750 BGB der notariellen Beurkundung. Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden.

Nach § 1754 BGB erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten, wenn ein Ehepaar ein Kind oder ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten annimmt.

### **Auslandsadoption**

Eine Adoption wird als Auslandsadoption bezeichnet, wenn das zu adoptierende Kind und die Annehmenden zum Zeitpunkt der Adoption ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im selben Land hat.

Die Adoptionsbewerber bekommen seitens der Adoptionsvermittlung des Kreises Düren einen Kindervorschlag. Nehmen Sie diesen Vorschlag an, ist eine notarielle Beurkundung erforderlich. Hierum kümmert sich der Aufgabenbereich Beistandschaften. Mit der notariellen Beurkundung gilt der Vorschlag als angenommen. Im Anschluss beginnt die Kontaktaufnahme im Ausland mit meist mehrwöchigem Auslandsaufenthalt der Adoptionsbewerber und Unterstützung der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle vor Ort.

Freie Träger können als Auslandsadoptionsvermittlungsstelle nur dann tätig werden, wenn die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Bei der internationalen Adoptionsvermittlungsarbeit bildet u.a. das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) die Basis für die internationale Zusammenarbeit<sup>8</sup>.

Zunächst wird die Adoption im Heimatstaat des Kindes nach dem dort geltenden Recht beschlossen. Danach darf das Kind in den Haushalt seiner Adoptiveltern aufgenommen werden. In Deutschland wird der ausländische Adoptionsbeschluss von den zuständigen deutschen Gerichten auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Entweder wird der ausländische Beschluss anerkannt und das Kind erhält die Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes oder er muss umgewandelt werden, weil der Beschluss nicht in allen Punkten mit deutschem Recht übereinstimmt<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> s. [www.evangelische-adoption.de](http://www.evangelische-adoption.de)

<sup>9</sup> s. [www.evangelische-adoption.de](http://www.evangelische-adoption.de)

Im Falle einer Auslandsadoption muss eine Rückmeldung an die Bundeszentralstelle (Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption) erfolgen. Näheres hierüber ist in der Auslandsadoptions-Meldeverordnung erläutert.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) übernimmt der Kreis Düren als örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, in deren Bereich sich die Adoptionsbewerber gewöhnlich aufhalten, auf Ersuchen einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern.

Auf Antrag prüft der Kreis Düren nach § 7 Abs. 3 AdvermiG die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber und verfasst hierüber einen Eignungsbericht. Der Bericht enthält erforderliche Angaben zur Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption.

Hierfür fallen Gebühren an, welche die Adoptionsbewerber entrichten müssen. Die Gebühren für die Adoptionsvermittlungsverfahren (Auslandsadoption) belaufen sich auf 800-2.000 € (§ 5 der entsprechenden Kostenverordnung).

Im Prüfzeitraum 2014-2016 sind *keine* Gebühren vereinnahmt worden.

Des Weiteren verfasst der Kreis Düren in den ersten 3 Jahren nach der Adoption ca. 6 Entwicklungsberichte. Hierfür werden *keine* Gebühren erhoben.

## IV. Organisation und Ausstattung

Der Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung bilden einen **Arbeitsbereich**. Angesiedelt sind die 2 Aufgabenbereiche im Dezernat V, genauer gesagt im Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren, Sachgebiet 51/2 Soziale Dienste, Team 51/20 Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung. Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprojektes sind im Aufgabenbereich **4,5 zusätzliche Stellen** eingerichtet worden<sup>10</sup>. Der Stellenanteil beläuft sich nun insgesamt auf 8,12 und 9 Mitarbeiter/innen.

<sup>10</sup> s. auch Anlage zur Drs.Nr. 99/17, Umsetzungscontrollingbericht zum Stichtag 31.12.2016, Sachstand zur Besetzung der -Mehrstellen

Die Arbeitsplatzbeschreibungen stammen laut Fachamt aus den 90er Jahren. Die Aufgaben für den einzelnen Mitarbeiter hätten sich nicht geändert. Dies kann nach Einsichtnahme der Unterlagen seitens der Rechnungsprüfung bestätigt werden.

Die Mitarbeiter/-innen sind von der Ausbildung bzw. vom Studium her Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Der Außendienst ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Ein prozentualer Anteil hierzu konnte nicht angegeben werden.

Die Mitarbeiter/-innen haben ihre Aufgaben nach Regionen aufgeteilt. Auf diese Art und Weise können Ortskenntnisse genutzt werden und Termine miteinander verbunden werden. **Vertretungsabsprachen** erfolgen im 2er Team. Die Mitarbeiter/-innen arbeiten sowohl dem Pflegekinderdienst als auch der Adoptionsvermittlung zu.

wird als spezielles **Softwareprogramm** zur Fallbearbeitung genutzt. soll noch eingeführt werden, um zusätzliche Auswertungen fahren zu können.

Das Fachamt wurde gefragt, welche **korruptionspräventiven Maßnahmen** ergriffen werden, wobei mit der Frage weder eine Misstrauensbekundung noch ein Verdachtsmoment verbunden ist. Im Rahmen der Gesamtproblematik darf vielmehr das Bestehen von *Missbrauchsmöglichkeiten* nicht verkannt werden und Fragen des Rechnungsprüfungsamtes nach organisatorischen, technischen und personellen Vorkehrungen in den Verwaltungsprozessen sind insoweit erforderlich.

Das Fachamt sieht in der Adoptionsvermittlung einen zumindest **korruptionsgefährdeten Bereich**, da der Wunsch nach einem eigenen Kind bei den Betroffenen sehr groß ist. Die Fälle werden jedoch im gesamten Team besprochen, kein/e Sachbearbeiter/in trifft die Entscheidung im Hinblick auf das weitere Vorgehen alleine, so dass durch ein 18 Augen-Prinzip eine korruptionspräventive Maßnahme gegeben ist.

Das Team 51/20 arbeitet teamübergreifend mit anderen Aufgabebereichen des Jugendamtes zusammen, wie z.B. dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Ferner erfolgt aber auch eine Zusammenarbeit mit der Stadt Düren.

## V. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Aufgaben des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlung sind gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben, die der öffentliche Jugendhilfeträger (Kreis) zu erfüllen hat. Er kann sich hierbei auch der Dienste eines freien Trägers bedienen.

Im Rahmen des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlung erfolgt seit 1997<sup>11</sup> eine Zusammenarbeit mit dem <sup>12</sup>. Diese Zusammenarbeit basiert auf folgenden vertraglichen Regelungen:

- *Leistungsvereinbarung auf Grundlage des § 77 SGB VIII vom 11.08.2004*
- *Kooperationsvereinbarung (wurde nachgereicht, ist nicht mit Datum versehen)*
- *Zusatzvereinbarung zur o.g. Leistungsvereinbarung (Änderung des § 3 der Leistungsbeschreibung) vom 30.05.2016, Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2016*
- *Leistungsbeschreibung/Angebotsprofil vom 29.05.2000 (wurde auf Anforderung nachgereicht)*

Laut *Leistungsvereinbarung vom 11.08.2004* ergeben sich die vereinbarten Leistungen im Einzelnen aus der *vertragszugehörigen Kooperationsvereinbarung nebst detaillierter Leistungsbeschreibung*. Eine *Kooperationsvereinbarung* wurde auf Anfrage nachgereicht, ein Datum fehlt jedoch. Die nachgereichte *Leistungsbeschreibung* ist mit dem Datum 29.05.2000 (4 Jahre vor Vertragsbeginn) versehen.

Inwiefern die nachgereichten Unterlagen tatsächlich Vertragsbestandteile der Leistungsvereinbarung vom 11.08.2004 gewesen sind, vermag die Rechnungsprüfung aufgrund der Widersprüchlichkeiten nicht zu beurteilen.

Das Jugendamt reichte allerdings den offensichtlichen *Ursprungsvertrag* mit der *Leistungsvereinbarung* vom 04.03.1997 (Inkrafttreten 01.01.1997) ein. Daraus geht hervor, dass der Kreis Düren die Brutto-Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit erstattet. Die mit der Beschäftigung der sozialpädagogischen Fachkraft verbundenen Gemeinkosten sowie die sächlichen Ausgaben trägt die *Leistungsvereinbarung* zu 100 %.

<sup>11</sup> Seit 1997 ist die Zusammenarbeit auch vertraglich fixiert.

<sup>12</sup> s. auch Drs. Nr. 527/99n

In der *Leistungsbeschreibung* vom 29.05.2000 heißt es unter 4.:

Der Pflegekinder- und Adoptionsdienst des arbeitet im Rahmen seines Aufgabenbereiches für das Stadtjugendamt Düren sowie für das Kreisjugendamt Düren *je nach vertraglich vereinbartem Zeitkontingent* (19,25 Stunden/Kreis/Stand: 2000).

Laut Schlusswort der Leistungsbeschreibung bedarf die Leistungsbeschreibung einer fortlaufenden Reflexion und Aktualisierung. Die Leistungsbeschreibung ist aber nun schon 17 Jahre alt. Eine aktuellere Leistungsbeschreibung wurde nicht vorgelegt.

Seit dem **01.01.2016** erstattet der Kreis Düren dem die Personalkosten für einen Beschäftigungsumfang von 100 %. Für den Prüfzeitraum ergeben sich folgende Erstattungsbeträge:

2014	2015	2016
31.810,35 €	31.883,26 €	63.819,83 €

Es wurde Einblick in die Verwendungsnachweise inklusive Belege (Gehaltsnachweise) genommen und die Ermittlung der anerkenungsfähigen Personalkosten besprochen. Die Ermittlung des Zuschusses war anhand der Belege nachvollziehbar.

Der Zuschussbetrag war allerdings auf die **4** unterschiedlichen Kostenträger in unterschiedlicher Höhe aufgeteilt (50% KT 3620106, 30 % bei KT 3630104, 10 % bei 3630202 sowie KT 3630300). Das Amt begründete die Aufteilung nach den vorstehenden Schlüsseln mit den Aufgabenschwerpunkten, die im Rahmen der pädagogischen Arbeiten geleistet werden. Drei weitere Zuschüsse des Jugendamtes werden auf diese Art und Weise auf die vorgenannten Kostenträger verteilt.

Auf eine weitere Überprüfung der Buchungen wurde verzichtet.

Das reicht, wie vertraglich geregelt, jährlich einen Bericht über seine Arbeit ein. Demnach ergeben sich im Prüfzeitraum folgende **Fallzahlen**:

	2014	2015	2016
Betreuung von Dauerpflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII	27	27	29

Die Betreuung und Beratung wurde für 2014 und 2015 im Rahmen eines Stellenumfangs von 50 % durch das [ ] für den Kreis Düren sichergestellt. Laut Jahresbericht des [ ] für das Jahr 2014 lag der Betreuungsschlüssel weit über den von sozialwissenschaftlichen empfohlenen Fallzahlschlüssel von 35 Kindern/Jugendlichen von 35 pro 100% Stelle<sup>13</sup>.

Das [ ] hat folglich in den letzten Jahren mit einem Stellenumfang von 50 % viel mehr Kinder betreut als von Fachleuten empfohlen wird<sup>14</sup>, was letztlich zu einer Zusatzvereinbarung mit Änderung des Beschäftigungsverhältnisses auf 100 % führte.

In der Leistungsvereinbarung aus dem Jahre 2004 hingegen ist die Rede von bis zu 30 Pflegekindern aus dem Bereich des Kreisjugendamtes, für die der Träger zuständig sein soll. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung hat der Fallzahlschlüssel sich im Laufe der Jahre verändert.

Die Fallzahlen haben sich durch die Änderung des Beschäftigungsumfangs von 50 % auf 100 % kaum verändert. Eine Verdopplung ist aber aufgrund der geschilderten Mehrarbeit bei 50 % auch nicht zu erwarten gewesen.

Da der Kreis Düren seit dem 01.01.2016 eine Vollzeitstelle bezuschusst, der Fallzahlschlüssel nicht ausgeschöpft ist und der Flüchtlingsstrom wieder abgeebbt ist, sollte der Fallzahlschlüssel vom Fachamt jährlich beobachtet und bewertet werden. Zumal im Pflegekinderdienst des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren im Frühjahr 2016 durchschnittlich 38 Kinder pro Vollzeitstelle betreut werden<sup>15</sup>.

<sup>13</sup> Dieser Fallzahlschlüssel wird im Übrigen auch vom Landesjugendamt des LVR befürwortet und von [ ] empfohlen.

<sup>14</sup> s. auch Drs. Nr. 52 /16

<sup>15</sup> s. Drs.Nr. 52/16

## VI. Fallzahlen

### a) Pflegekinderdienst

Jahr	neu installierte		Betreuung gesamt						Vermeidung stationärer Unterbringung
	Dauerpflegeverhältnisse	Kurzzeit-pflegeverhältnisse	Anzahl Pflegestellen	Anzahl Pflegekinder	davon nach § 86 Abs. 6 SGBVIII	Anzahl Erziehungsstellen	Anzahl Kinder in Erziehungsstellen	davon nach § 86 Abs.6 SGBVIII	
2014	18	9	169	217	123	19	22	22	14
2015	30	30	204	259	141	17	22	22	13
2016	22	31	214	266	145	18	24	24	15

#### Anmerkungen:

- Die Statistik der Fallzahlen des Pflegekinderdienstes wird noch sehr viel detaillierter geführt. Aus Gründen der Darstellbarkeit und Nachvollziehbarkeit wurde die Tabelle auf die aussagekräftigsten Werte begrenzt.
- Aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2016 werden für 6 behinderte Kinder die Kosten nicht mehr vom Jugendamt, sondern vom Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen. Auf eine gesonderte Darstellung hat die Prüferin verzichtet. Die Betreuung der zum größten Teil aufwendigen Pflegeverhältnisse wird aber nach wie vor vom PKD wahrgenommen.
- Die Statistik wird erst seit 2014 vom PKD aufgrund des Haushaltskonsolidierungsprojektes geführt. Die Jugendhilfeplanerin führt zudem eine Statistik aller Hilfearten des Amtes 51, die sich aus dem SGB VIII ergeben und bis in die 90er Jahre zurückreichen.
- Der § 86 Abs. 6 SGB VIII beinhaltet die Fälle, in denen der Kreis die Kosten durch einen anderen Träger erstattet bekommt und nur die Personalkosten beim Kreis verbleiben.
- Die Anzahl der Fälle, in denen die stationäre Unterbringung vermieden werden konnte, kommt durch eine intensivere Betreuung in Krisen durch den PKD zustande ( ).

#### Auswertung:

- Die Pflegeverhältnisse steigen an, besonders stark ist dies im Bereich der Kurzzeitpflegeverhältnisse (bis zu 4 Monate) erkennbar. Die Anzahl der Pflegestellen ( ), aber auch der Pflegekinder steigt an. Die Zahl der Erziehungsstellen<sup>16</sup> und der betreuten Kinder steigt ebenfalls an<sup>17</sup>, wenn auch nicht in vergleichbarem Ausmaß. Dies hat aber damit zu tun, dass die Betreuungspersonen einer Erziehungsstelle besonders qualifiziert sein müssen.

<sup>16</sup>Eine ausführliche Tabelle des PKD hierzu lag der Rechnungsprüfung vor.

<sup>17</sup> In Erziehungsstellen weisen die Betreuer besondere pädagogische Qualifikationen auf, weil die Pflegekinder einen erhöhten Erziehungsbedarf haben und eine intensivere Betreuung benötigen.

## b) Adoptionsvermittlung

	2014	2015	2016
Adoptionsbewerber	19	18	21
Ausgesprochene Adoptionen	6	4	7

Bei den o.g. Adoptionen handelt es sich ausschließlich um Inlandsadoptionen. Auslandsadoptionen haben im Prüfzeitraum *nicht* stattgefunden.

## VII. Haushaltskonsolidierungsmaßnahme

Betrachtet man das Pflegekinderwesen für den Prüfzeitraum, ist eine Bewertung des Haushaltskonsolidierungsprojektes unerlässlich.

Für das Jugendamt sah das Haushaltskonsolidierungsprojekt 14 Maßnahmen vor, wobei alleine auf den PKD 4 Maßnahmen entfielen.

Folgende **Maßnahmen** wurden im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprojektes initiiert:

- 51.8 *Erhöhung der Pflegequote*
- 51.9 *Entwicklung und Ausbau der Kurzzeitpflege als Alternative zur spontanen stationären Unterbringung*
- 51.10 *Intensivierung der Begleitung laufender Fälle*
- 51.11 *Implementierung von "Erziehungsstellen" als Alternative zur stationären Unterbringung für Kinder und Jugendliche mit mehrfacher Problembelastung*

Die o.g. Maßnahmen sind in den einzelnen Umsetzungscontrollingberichten noch einmal in Umsetzungsschritte bzw. Aktivitäten unterteilt.

Im Rahmen der Neukonzeptionierung des Modells Pflegeelternschaft wurde die Aufgabe des Pflegekinderwesens neu ausgerichtet, mit dem Ziel die Pflegequote (=Verhältnis zwischen Unterbringung in einer Pflegefamilie und der Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe) zu verbessern, da die Heimerziehung für den Kreis Düren einen immens hohen finanziellen Aufwand mit sich bringt.

Es wurden *zusätzliche* Stellen eingerichtet, um *mehr* Pflegefamilien zu werben und die Anzahl der "stationären" Unterbringungen und die damit verbundenen Aufwendungen zu senken.

Die Aufgabe der Adoptionsvermittlung blieb im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme außer Betracht, da sie laut Fachamt geringere finanzielle Auswirkungen hat, beispielsweise fallen keine laufenden Ausgaben bzw. Ausgaben für Begleitumstände, wie Pflegegelder, an. Der Schwerpunkt dieses Aufgabenbereiches liegt auf der Vermittlung.

Das Fachamt teilte auf Anfrage die Kosten für ein Pflegekind, welches in einer Pflegefamilie aufwächst (Vollzeitpflege/Dauerpflegeverhältnis) sowie die Kosten der Heimerziehung für den Prüfzeitraum mit. Es handelt sich hierbei um gemittelte Zahlen aus dem Haushalt im Verhältnis zu Fallzahlen. Das **Pflegegeld** umfasst grundsätzlich einen monatlichen Betrag für die materiellen Aufwendungen und zum anderen Kosten der Erziehung.

Bei den **Heimkosten** orientiert sich der Tagessatz, der zur Auszahlung kommt, vor allem am Betreuungsaufwand in der entsprechenden Gruppe des Heimes. Zudem wird Taschengeld und Bekleidungs-geld gezahlt. Sowohl für Heim- als auch für Pflegekinder wird zum 01.12 eines Jahres auch eine Weihnachtsbeihilfe gezahlt (2016=35 €).

Den vom Jugendamt für das Haushaltskonsolidierungsprojekt berechneten Einsparungen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Die **durchschnittlichen monatlichen Kosten** betragen:

bei Unterbringung in einer Pflegefamilie:	927 € mtl.
bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung:	5.290 € mtl.

Somit beträgt die **Ersparnis** bei Unterbringung in einer Pflegefamilie **4.363 € mtl.** Das bedeutet, dass bspw. bei einer Verhinderung der Unterbringung in einer stationäre Einrichtung und Aufnahme in einer Pflegefamilie bei *einem* Kind/Jugendlichen bereits **52.356 € jährlich** eingespart werden können. Bei 14 Kindern/Jugendlichen würden sich die Ersparnisse auf 732.984 € jhrl. belaufen. Im Vergleich: Wären die 14 Kinder/Jugendliche stationär aufgenommen worden, hätten sich die Kosten für den Kreis Düren auf 74.060 € mtl. belaufen. Wären die Kinder/Jugendliche in einer Pflegefamilie aufgenommen worden, betragen die Aufwendungen 12.978 €.

Zur weiteren Bewertung des Erfolges des Haushaltskonsolidierungsprojektes (bezogen auf den Pflegekinderdienst) wurden verschiedene Aspekte genauer betrachtet:

- *Umsetzungscontrollingberichte des Haushaltskonsolidierungsprojektes* , insbesondere die darin beschriebenen *Maßnahmebündel*
- *Fallzahlenstatistik des PKD*
- *Personalaufwendungen Pflegekinderdienst*
- *Haushaltszahlen (Aufteilung Aufgaben des Pflegekinderdienstes auf mehrere Kostenträger)*
- *Informationen aus Aktenordnern des Jugendamtes zur Ermittlung der Konsolidierungsbeiträge*

### 51.8 Erhöhung der Pflegequote

Die Pflegequote setzt die Anzahl der Kinder, die in Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie untergebracht sind, ins Verhältnis zu den Kindern in stationärer Unterbringung nach § 34 SGB VIII.

Die Grundzahlen wurden laut Angaben im Aktenordner des Jugendamtes der Statistik der Jugendhilfeplanung entnommen. Die Grundzahlen beinhalten nicht die Volljährigen (§ 41 SGB VIII) sowie die Fallzahlen nach § 35 a SGB VIII.

Die Pflegequote ist von **65,57 %** in **2014** auf **71,85 %** in **2015** gestiegen. Hierbei sind nicht die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) berücksichtigt.

Nach Auffassung der Prüferin ist es korrekt, die umF bei der Pflegequote nicht mit zu betrachten, da ansonsten die Bewertung des Erfolgs der Maßnahme verfälscht werden würde. Fakt ist, dass die Pflegequote erhöht werden konnte und somit auch Maßnahme 51.8 erfolgreich durchgeführt worden ist.

### 51.9 Entwicklung und Ausbau der Kurzzeitpflege als Alternative zur spontanen stationären Unterbringung

Die **Kurzzeitpflege** ist eine zeitlich befristete Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer dafür qualifizierten Pflegefamilie. In einer solchen Krisensituation kann häufig im Vorfeld nicht einge-



### 51.11 Implementierung von "Erziehungsstellen" als Alternative zur stationären Unterbringung für Kinder und Jugendliche mit mehrfacher Problembelastung

Bei Erziehungsstellen handelt es sich um Pflegestellen, bei denen die Eltern allerdings eine professionelle pädagogische Befähigung haben. Die Erziehungsstellen sollen vor allem stark problematische Jugendliche und Kinder begleiten, die eine besondere Betreuung benötigen.

Zunächst konnten weitere Erziehungsstellen akquiriert werden. Dann stagniert die Anzahl der Erziehungsstellen. Nach Informationen des Jugendamtes ist es sehr schwer weitere professionelle Pflegeeltern zu finden, da auf dem Arbeitsmarkt in diesem Bereich nicht mehr ausreichend Qualifizierte zur Verfügung stehen. Die Teilmaßnahme, ein Erziehungskonzept zu erstellen, wurde im Jahr 2016 umgesetzt. Zur Zeit sind überwiegend Kinder aufgrund des § 86 VI SGB VIII in den Erziehungsstellen untergebracht. Nach § 86 Abs. VI SGB VIII wird nach zwei Jahren der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson ist und sein Verbleib auf Dauer zu erwarten ist.

Diese Maßnahme kann demnach nur teilweise umgesetzt werden.

## VIII. Haushalt

Die Tätigkeiten des/der Pflegedienstes/Adoptionsvermittlung spiegeln sich im **Produkt 06 363 02** wieder. Hierin sind die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, somit auch Aufgaben des Jugendamtes, welche nicht das Team 51/20 betreffen, zusammengefasst.

Die klassischen Aufgaben des Teams finden sich in den Kostenträgern **3630208** (§ 33 SGB VIII für Minderjährige) und **3630214** (§§ 33 i.V.m. 41 SGB VIII für Volljährige) wieder.

Tangiert ist auch der Kostenträger **3630218**. Hierin sind die Erstattungsbeiträge enthalten, die aufgrund der Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes nach § 86 Abs. 6 SGB VIII entstehen. Danach wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, falls ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson ist und sein Verbleib auf Dauer zu erwarten ist.

Nach § 89 a SGB VIII sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs.6 SGB VIII aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre (sog. **Kostenerstattungspflicht**). Die verbleibenden Aufwendungen nach Abzug aller realisierten Kostenbeiträge und zweckbestimmten Leistungen nach §§ 91 und 95 SGB VIII werden halbjährlich mit dem ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständigen Jugendamt abgerechnet.

Ist der Kreis Düren kostenerstattungspflichtig im Sinne des § 89 a SGB VIII, werden die Transferaufwendungen im **KT 3630218** abgebildet. Problematisch ist allerdings, dass *alle Kostenerstattungen* nach § 89 SGB VIII abgebildet werden, auch diese, die nicht mit dem Pflegekinderdienst zu tun haben. Hohe Beträge sind beispielsweise im Bereich des § 89 d) (Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise) für den Prüfzeitraum zu verzeichnen.

Ein "Filtern" des § 89 a SGB VIII ist laut Fachamt nicht möglich. Mithin kann aber auch keine Auswertung und Beurteilung der Erstattungsbeiträge für diesen Aufgabenbereich durchgeführt werden.

Eine abschließende Darstellung *aller* Erträge und Aufwendungen ausschließlich für den Aufgabenbereich Pflegekinderdienst ist *kaum* zu dokumentieren, da diverse Kostenträger betroffen sind. Eine Betrachtung auf Produktebene ist ebenfalls nicht möglich, weil das o.g. Produkt noch zahlreiche andere Erträge und Aufwendungen anderer Aufgabenbereiche des Jugendamtes beinhaltet. Auf die übliche Darstellungsweise<sup>19</sup> wird daher verzichtet.

Die klassischen Aufgaben des Teams 51/20 finden sich laut Controller des Jugendamtes in den Kostenträgern **3630208** und **3630214**. Wesentliche Aufwendungen sind die **Transferaufwendungen**, da hierin die Pflegegelder enthalten sind.

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Summe Transferaufwendungen	2.992.882,84 €	3.527.071,50 €	3.879.604,23 €

Die Transferaufwendungen sind erkennbar gestiegen. Dies ist jedoch nachvollziehbar. Aufgrund der angestiegenen Pflegeverhältnisse, steigen auch die Pflegegelder und somit die Transferaufwendungen an.

<sup>19</sup> komprimierte Darstellung aus den Haushaltsplänen bzw. Jahresabschlüssen

Durch eine andere Organisationseinheit im Jugendamt, die sog. Wirtschaftliche Jugendhilfe, werden im Kostenträger **363208** Kostenbeiträge nach §§ 91 ff. SGB VIII sowie Kostenerstattungen (Zeilen 3 und 6) vereinnahmt.

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Summe Kostenbeiträge und Kostenerstattungen	249.313,85 €	401.711,55 €	416.888,19 €

Die höhere Unterbringungszahl von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, welche durch die verstärkte Akquise im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprojektes bedingt ist, führt zu einer *Steigerung der Fallzahlen* im PKD.

Ziel dabei ist, die erheblich kostenintensiveren Heimunterbringungen zu vermeiden. Die Steigerung der Fallzahlen hat nicht nur *höhere Transferausgaben* zur Folge, sondern zieht auf der Einnahmeseite auch *höhere Kostenbeiträge* nach sich.

Auch der **Personalaufwand** ist in mehreren Kostenträgern (insgesamt 6 Kostenträgern) abgebildet. Nachfolgend werden die Gesamtsummen dokumentiert:

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Summe Personalaufwendungen (Z.11)	1.038.116,24 €	1.199.709,93 €	1.131.602,68 €

Anzumerken ist, dass die Summen der Personalaufwendungen neben den originären Personalkosten (wie z.B. Bezüge, Entgelte und Beihilfen) Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen enthalten. Hierbei sind nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PKD berücksichtigt, sondern alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Leistungen für den PKD erbringen, beispielsweise Mitarbeiter/innen des ASD. Weiterhin gehören Overhead-Kosten dazu. Die Vielzahl von Mitarbeiter/innen werden hierbei mit je unterschiedlichen Stellenanteilen berücksichtigt. Die Zuführungen zu den Rückstellungen sowie die Beihilfen können daher schnell zu betragsmäßigen Sprüngen hinsichtlich der Gesamtsumme führen.

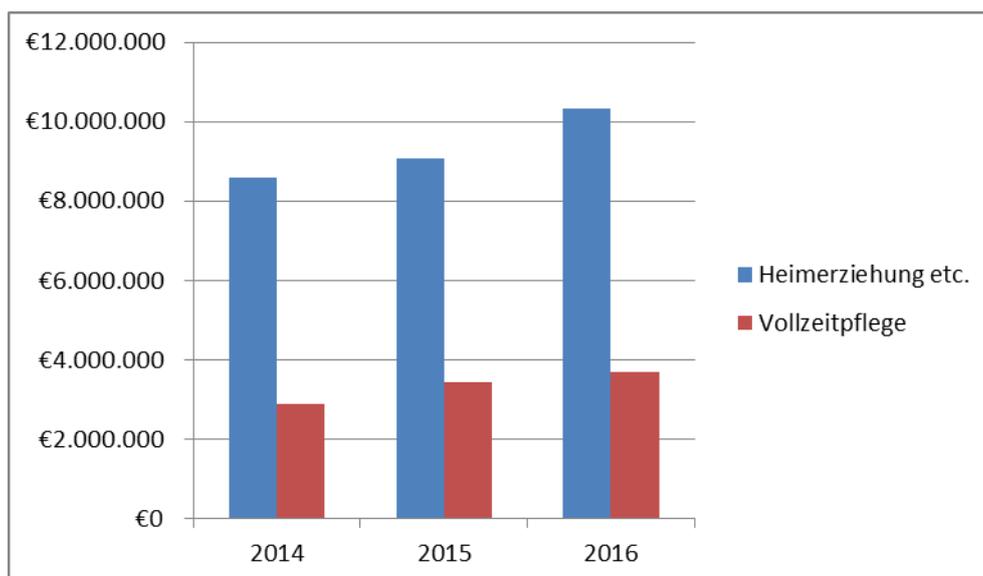
Eine, dem NKF entsprechende verursachungsgerechte, detailliertere Dokumentation des Personalaufwandes für den Aufgabenbereich wäre zwar grundsätzlich möglich, aus Darstellungsgründen aber wenig übersichtlich (viele Beteiligte mit je unterschiedlichen Stellenanteilen).

## IX. Haushaltsbezug

Das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren bewirtschaftet insgesamt 11 Produkte, wobei das Produkt "Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, vorläufige Schutzmaßnahmen" neben dem Produkt "Förderung von Kindern in Tagesbetreuung" maßgeblich den Kreishaushalt beeinflussen<sup>20</sup>.

Die Hilfen zur Erziehung und die Haushaltskonsolidierungsbestrebungen werden in den *Jahresabschlüssen* in Gänze betrachtet. Ein Haushaltsbezug für einen einzelnen Aufgabenbereich ist auf den ersten Blick nicht herzustellen.

Nachfolgend werden die Aufwendungen der zwei Hilfearten Vollzeitpflege sowie Heimerziehung inklusive der sonstigen betreuten Wohnformen dargestellt:



Es wird deutlich, dass die Transferaufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung insgesamt weiterhin ansteigen. Im Bereich der Heimpflege (ohne umF) konnten die Fallzahlen sowie Belegungstage in Einrichtungen allerdings gesenkt werden<sup>21</sup>.

Verständlich ist, dass die Belegungstage als *Kriterium* zur Bewertung des Erfolges der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen herangezogen werden. Der prozentuale Kostenanstieg konnte von 11,50 % im

<sup>20</sup> s. auch S. 126 Jahresabschluss des Kreises Düren 2016

<sup>21</sup> s.S.142 Jahresabschluss 2015; gilt lt. Auskunft des Fachamtes auch für 2016

Jahr 2012 auf zunächst 5,60 % im Jahr 2015 abgedämpft werden. 2016 ist der prozentuale Kostenanstieg allerdings auf 13,88 % explodiert. Diese Entwicklung wird mit der Erhöhung der Leistungsentgelte sowie der Tatsache begründet, dass immer mehr problembehaftete Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsaufwand und folglich höheren Entgelten untergebracht werden mussten<sup>22</sup>.

Zur Thematik des Haushaltsbezuges heißt es im Umsetzungscontrollingbericht IV/2016:

*Grundsätzlich wirken sich alle Maßnahmen auf die Transferaufwendungen/-auszahlungen des Produktes 06.363.02 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, vorläufige Schutzmaßnahmen aus. Ein weiterer Anstieg der Transferaufwendungen hat folgende Gründe:*

- *nicht alle Kinder und Jugendlichen können in Pflegefamilien untergebracht werden*
- *Pflegefamilien müssen sorgsam ausgewählt werden*
- *Akquise neuer Pflegefamilien war erfolgreich. Ein Erfolg bei nochmaligen Kampagnen ist schwierig vorherzusagen.*

*Die Heimkosten sind gegenüber 2015 um 14 % gestiegen. Ein Hauptgrund war die Unterbringung von umF in Einrichtungen der Jugendhilfe. Ohne die umF sinken die Belegungstage in Einrichtungen.*

Die Rechnungsprüfung sieht in der Senkung der Belegungstage einen Indikator für den Erfolg von Haushaltskonsolidierungsbestrebungen im Pflegekinderdienst.

Die Rechnungsprüfung hatte aber bereits bei Betrachtung des gesamten Umsetzungscontrolling (Ämter 50,51 und 56) folgendes festgehalten<sup>23</sup>:

*Die Berichte des Umsetzungscontrollings weisen zwar einen großen Umfang mit hohem Detaillierungsgrad auf. Trotz oder gerade wegen des Umfangs dieser Berichterstattung fällt jedoch der Transparenzanspruch<sup>24</sup> der Gesamtaussage hinter die Detailangaben und die jeweiligen Erläuterungen zu den Maßnahmen zurück.*

<sup>22</sup> S.127 Jahresabschluss des Kreises Düren

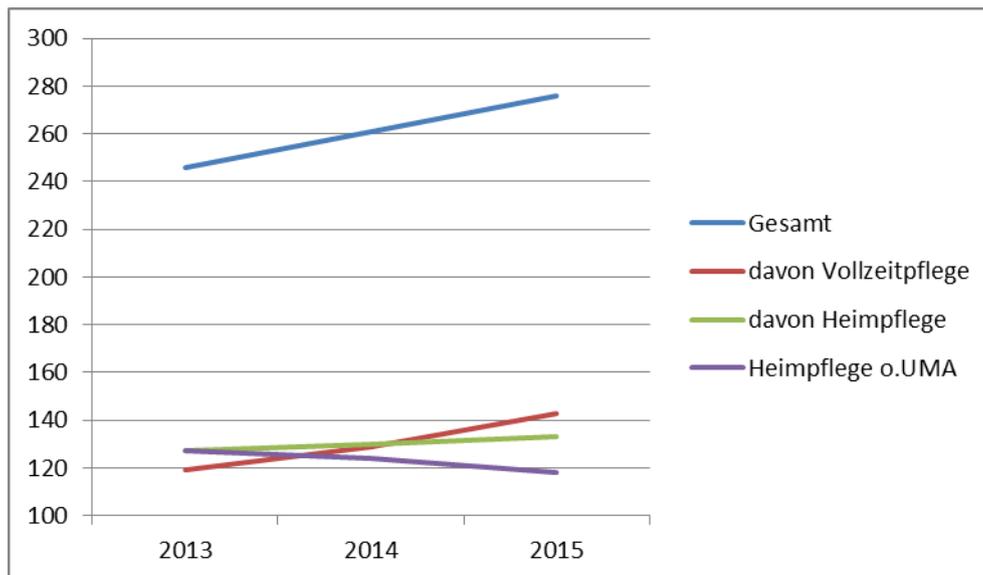
<sup>23</sup> Schreiben an Kämmerei und Hauptamt vom 20.05.2015

<sup>24</sup> Umsetzungscontrolling III/2014, S.2

Die Verwaltung hebt zwar eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen hervor, die Rechnungsprüfung vermag diese Auffassung hingegen nicht durch belastbares Zahlenmaterial zu verifizieren bzw. die angekündigte Messbarkeit der Zielerreichung<sup>25</sup> zu erkennen. Gleichzeitig sind aber mehrfache überplanmäßige Ausgaben/Aufwendungen für die betroffenen Ämter erforderlich gewesen, die vom Kreistag beschlossen werden mussten.

In diesem Zusammenhang erläutert der Umsetzungscontrollingbericht IV/2015 (S.3 ff):

Teile der Konsolidierungserfolge werden durch neue Entwicklungen überlagert. Deutlich zeigt sich dies zum Beispiel im Maßnahmenbündel Pflegekinderdienst, der mit einem Konsolidierungsbeitrag von 1,6 Mio. € im Jahr 2015 den größten Spareffekt in sich birgt. Eine der dort umgesetzten Maßnahmen ist die "Verlagerung" von Heimunterbringungen hin zur Unterbringung in einer Pflegefamilie. Die Umsteuerung wird anhand der Fallzahlenentwicklung der letzten 3 Jahre deutlich:



**Vollzeitpflege o.KE** (ohne Kostenerstattungsanspruch) bedeutet in der Regel, dass die Hilfe durch den hiesigen Pflegekinderdienst installiert wurden. **Heimpflege o. UMA** (ohne unbegleitete minderjährige Ausländer) zeigt die Entwicklung der Heimpflegefälle ohne Berücksichtigung der mit UMA belegten Plätze.

Die Anzahl der Kinder- und Jugendliche in Heimpflege steigt trotz der Maßnahmen an, allerdings nicht mehr in dem Maße wie vor der Durchführung des Konsolidierungsprojektes. Ohne die Maßnahmen des PKD wäre die Anzahl der Heimunterbringungen stärker angestiegen,

<sup>25</sup> vgl. Gesamtkonzept Drs. Nr. 164/14, S.2

was letztlich noch höhere Transferaufwendungen zur Folge gehabt hätte.

Der Controller führt in seinem Umsetzungscontrollingbericht IV/2015 (S. 21) weiter aus, dass die Wirkung der Maßnahme sich am deutlichsten bei der Erhöhung der Transferauszahlungen im Bereich der Vollzeitpflege zeigt. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um ca. 18 % angestiegen (im Vergleich zu 2013 sogar um 44 %). Die Heimkosten sind gegenüber dem Vorjahr um knapp 6 % angestiegen, was zum größten Teil auf die jährlichen Kostensteigerungen zurückzuführen ist.

Laut Controller sind im Jahr 2015 erstmalig seit vielen Jahren die Gesamtzahl der Belegungstage von Heimen durch Jugendhilfefälle des Kreises Düren leicht gesunken.

Berücksichtigt man die umF nicht, hätten die Transferauszahlungen sich im Bereich der Heimpflege stark rückläufig entwickelt, was dem eigentlichen Ziel der Maßnahme entspricht.

Sichtbar werden Erfolge zudem, wenn man die im **Umsetzungscontrolling** ausgewiesenen Konsolidierungsbeiträge für die Maßnahmen 8-11 betrachtet, deren Ermittlung aber von der Rechnungsprüfung mangels Zahlenmaterial nicht in Gänze nachvollzogen werden konnte:

Maßnahme	Bezeichnung	Konsolidierungsbeitrag Plan	Konsolidierungsbeitrag IST
8-11	PKD 2015	716.125 €	1.639.420 €
8-11	PKD 2016	1.715.825 €	3.188.037 € <sup>26</sup>

## X. Prüfungsergebnisse

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass eine Gegensteuerung im Bereich der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aufgrund der immer weiter steigenden Transferaufwendungen unbedingt erforderlich war und begrüßt insoweit die Anstrengungen der Verwaltung, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen der Prüfung bestätigte sich, dass die **Transferaufwendungen** ohne die umgesetzten Maßnahmen voraussichtlich höher gewesen wären.

<sup>26</sup> Die Personalaufwendungen wurden laut Controllingbericht bereits abgezogen.

Betrachtungsebene der allgemeinen Verwaltungsprüfung war in erster Linie der Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes, nicht das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren in seiner Gesamtheit. In diesem Rahmen konnten Entwicklungen an **Fallzahlen** und **Belegungstagen** abgelesen, die **Umsetzung von Maßnahmen** erkannt sowie die Berechnungsgrundlage für **fiktive Einsparungen** nachvollzogen werden.

Die Rechnungsprüfung stellte im Rahmen der Prüfungshandlungen fest, dass der Pflegekinderdienst nicht zuletzt aufgrund des Haushaltskonsolidierungsprojektes über eine sehr gute und detaillierte **Statistik der Fallzahlen** verfügt, welche im Rahmen eines wirksamen Controllings unerlässlich ist.

### Prüfbemerkung B 1

Die Prüfungshandlungen haben aber auch deutlich gemacht, dass es aus Sicht der Rechnungsprüfung schwierig ist, ein Projekt *vollumfänglich* zu bewerten, wenn kein vollständiges Zahlenmaterial vorliegt.

Zur Bildung des -Ansatzes vermag die Rechnungsprüfung mangels **Zahlenmaterials** beispielsweise *keine* Bewertung vorzunehmen.

Der **Haushaltsbezug** ist bezogen auf den Aufgabenbereich "Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung", wie dokumentiert, schwer herzustellen. Dies gilt auch für die Beurteilung der zusätzlichen Personalausstattung.

Weiterhin handelt es sich bei den errechneten **Einsparungen** um **fiktiv** errechnete Zahlen, welche sich nicht im Kreishaushalt unmittelbar wieder spiegeln. Letztlich ablesbar sind nur die *tatsächlichen* Zahlungsströme wie beispielsweise die stationären Unterbringungskosten.

Maßnahmen, Hilfearten sowie Kostenträger sollten daher einer ständigen **Evaluation** unterliegen, um einzelne Erfolge besser messen und ablesen zu können.

Ein vermehrter Einsatz einer **Auswertungssoftware** bspw. von <sup>27</sup> sollte überdacht werden, um aussagekräftige Daten als verlässliche Basis für Entscheidungen zu haben sowie Gründe für den Anstieg von Transferaufwendungen zu erkennen.

<sup>27</sup> Dann wäre ggf. auch ein Filtern des § 89 a SGB VIII möglich.

war schon bei länger zurückliegenden Prüfungen im Jugendamt im Gespräch. Nach Auskünften des Jugendamtes ist der Aufbau eines neuen Berichtwesens nunmehr für das IV. Quartal 2017 geplant. Der Abschlusstermin mit \_\_\_\_\_ soll am 15.11.2017 stattfinden.

Es muss daher weiteres Bestreben sein, Erfolge von Maßnahmenbündel im **Haushalt** sichtbar zu machen und die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Haushaltskonsolidierungsprojekt sowohl in die fachliche Arbeit als auch in zukünftige Controllingmaßnahmen mit einfließen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie in der Prüfbemerkung festgestellt, ist die Nutzung der Auswertungssoftware \_\_\_\_\_ ein maßgeblicher Schritt für den weiteren Ausbau eines aussagekräftigen Controllingverfahrens im Amt 51. Der Abschlusstermin mit der Fa. \_\_\_\_\_ zur Schulung und Nutzung der Software findet am 15.11.2017 statt.

Die Budgetauswertung des IV. Quartals 2017 soll im kommenden Dezember erstmalig auf Basis der " \_\_\_\_\_ auswertungen" erfolgen. Mit dem neuen Verfahren werden präzisere Feststellungen/Prognosen im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings erwartet.

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

**Prüfbemerkung B 2**

Die vertraglichen Regelungen mit dem \_\_\_\_\_ sollten im Hinblick auf die Chronologie sowie die Vollständigkeit der Anlagen nochmals überprüft werden<sup>28</sup>. Darüber hinaus sollte seitens des Fachamtes überlegt werden, ob eine Aktualisierung der Leistungsbeschreibung notwendig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird die Anmerkung beachten.

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Da die Verwaltung die Anmerkung beachten wird, ist die Prüfbemerkung ausgeräumt.

<sup>28</sup> s. auch Punkt 4.3.0 "Aktenführung", Allgemeine Dienstordnung des Kreises Düren i.d.F. vom 01.05.2014

Die Prüfung hat einen langen Zeitraum in Anspruch genommen, da zahlreiche Mitarbeiter der Kreisverwaltung kontaktiert werden mussten:

- Amtsleitung, Sachgebietsleitung, Teamleitung
- neuer Controller des Jugendamtes
- Sachbearbeiter zwecks Verwendungsnachweisführung sowie dessen Nachfolger
- Jugendhilfeplanerin wegen Statistik
- Mitarbeiter der Kämmerei
- Mitarbeiterin des Hauptamtes wegen Ermittlung Personalaufwand

Zeitliche Verzögerungen traten bedingt durch Stellenwechsel und Urlaubszeit auf, so dass die Prüfungshandlungen trotz des Bemühens der einzelnen Mitarbeiter sehr zeitintensiv verlief.